C/2026/6052

18.11.2026

(Sache M.12686 – WITTINGTON / FAIRFAX / BLAZING STAR BOOTS SUPERCO)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/6052)

1. Am 6. November 2026 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Wittington Investments, Limited (Kanada),

— Fairfax Financial Holdings Limited (Kanada),

— Blazing Star Boots Superco (Jersey) Limited (Jersey), letztlich kontrolliert von Sycamore Partners Management, L.P.

Wittington Investments, Limited und Fairfax Financial Holdings Limited werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Blazing Star Boots Superco (Jersey) Limited erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Wittington Investments, Limited ist die private Holdinggesellschaft für die Familie Weston mit Sitz in Kanada. Wittington investiert weltweit über ein diversifiziertes Portfolio von Direktinvestitionen und Fondsinvestitionen,

— Fairfax Financial Holdings Limited ist eine Finanzholdinggesellschaft. Fairfax konzentriert sich über seine Portfoliogesellschaften hauptsächlich auf die Bereiche Sach- und Unfallversicherung sowie Rückversicherung, einschließlich des damit verbundenen Anlagemanagements,

— Blazing Star Boots Superco (Jersey) Limited ist ein Einzelhandelsgeschäft in den Bereichen Gesundheit und Schönheitspflege.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12686 – WITTINGTON / FAIRFAX / BLAZING STAR BOOTS SUPERCO

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË